

S a t z u n g

der Gemeinde Kakau zur Festlegung der Grenzen:

1. "für im Zusammenhang bebaute Ortsteile"
2. "bebaute Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile"
3. "einzelne Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung der Gebiete"

Aufgrund § 34 Abs. 4, Ziffer 1. bis 3. des Baugesetzbuches (BauGB), in der z. Z. gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung Kakau in seiner Sitzung am 14.12.92 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gemäß § 34 (4) BauBG werden für die im Zusammenhang bebaute Ortsteile, sowie für bebaute Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile und einzelne Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung der Gebiete, die Grenzen festgelegt.

Dieses gilt für folgende Gebiete gemäß anliegender Flurkarte:

- beidseitig der Brandhorster Str., der Schulstr., der Horstdorfer Str., der Kessलगasse, dem Kirchweg sowie am "Burgstall"
- der Bereich südöstlich der Gemeindeverwaltung dargestellt durch die Wege "Im Feldchen", "Im Hau", "Binsenbusch" sowie dem Teichweg, der Lindenstr. und "Im Winkel"

Die Ausweisungen des Flächennutzungsplanes, der als Vorentwurf vorliegt, decken sich mit den Darstellungen dieser Satzung.

§ 2

Die Grenzen für die Festlegung der "im Zusammenhang bebauten Ortsteile", für "bebaute Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile" und "einzelne Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung der Gebiete", sind in den dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebietskarte, Maßstab 1 : 2500, innerhalb der umgrenzten Gebiete als Geltungsbereich eingetragen und festgelegt.

§ 3

Neubauten in den jeweiligen Baulücken haben sich in Form, Masse und Material nach dem Bestand und dem Einfügungsgebot zu richten.

§ 4

Die Satzung tritt nach dem Anzeigeverfahren mit der darauf folgenden Bekanntmachung im Kraft.

Kakau, den 17.08.1992

Hauze
.....
Bürgermeister

